



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 63 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof

**63. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG und § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Ergänzung zur 12. BayIfSMV folgende für den gesamten Landkreis Hof geltende

Allgemeinverfügung:

Die vom Landratsamt Hof am 02.05.2021 im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 28 bekanntgemachte und durch Allgemeinverfügung vom 06.05.2021 geänderte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird gestrichen;
2. Nr. 2.2 wird gestrichen;
3. Nr. 3 wird gestrichen;
4. In Nr. 10 wird das Datum 16.05.2021 durch das Datum 06.06.2021 ersetzt;
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung werden Regelungen bezüglich Schulen, Versammlungen und Besuchen in Altenheimen und anderen sozialen Einrichtungen gestrichen. Damit gelten für diese Bereiche die allgemeinen Regelungen der 12. BayIfSMV. Der Inzidenzwert im Landkreis Hof ist in den letzten Tagen konstant gesunken und liegt am 12.05.2021 unter 100.

Insoweit ist es angemessen, die Regelungen wieder zu lockern und an die bayernweiten Regelungen anzupassen. Im Übrigen wird nur die Geltungsdauer verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

- b) Elektronisch:
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise
zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieser Allgemeinverfügung zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, den 12.05.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de